

Aktenzeichen: 5 AZR 304/79

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 29. Juli 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 611 Direktionsrecht; Verordnung
über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hoch-
schullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten
mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer
Gesamthochschule v. 29. September 1976 (Hess. GVBL.
I, 400 ff.)

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 304/79

2 Sa 1227/77 Frankfurt/Main

Verkündet am
29. Juli 1981

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Halberstadt für Recht erkannt:

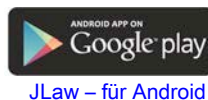
1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 30. November 1978 - 2 Sa 1227/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. September 1969 bei dem beklagten Land als wissenschaftliche Angestellte tätig. Sie wird als Lektorin für die englische Sprache beschäftigt.

Am 9. Februar 1970 schlossen die Parteien, das beklagte Land vertreten durch den Hessischen Kultusminister, folgenden Arbeitsvertrag:

"§ 1

Frau H S t wird mit Wirkung vom 1.9.1969 auf unbestimmte Zeit als Angestellte bei der Philipps-Universität Marburg unter Eingruppierung in die Vergütungsgruppe II a BAT eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen.

§ 3

.....

§ 4

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt (Vollbeschäftigung).

§ 5 (Nebenabreden)

Zu den Dienstpflichten gehört vordringlich die Beteiligung am Unterricht. Umfang und Art bestimmen sich nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften für Akademische Räte."

Hinsichtlich der Lehrverpflichtung für Akademische Räte im Hochschuldienst galt zu dieser Zeit der Erlaß vom 17. April 1969 (ABl. 1969, 585). Darin war unter Nr. 1 Abs. 2 bestimmt, daß die Lehrverpflichtung des Akademischen Rates, wenn sie der Erweiterung und Ergänzung der Lehrtätigkeit des Lehrstuhlinhabers dient, dem er zugeordnet ist, mindestens acht Semesterwochenstunden beträgt. Für beamtete Lektoren war im Erlaß vom 30. September 1965 (ABl. 1965, 799) unter § 4 bestimmt, daß sie wöchentlich wenigstens zehn Stunden zu unterrichten haben. Die Klägerin hatte seit Beginn ihrer Tätigkeit bei dem beklagten Land zehn Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche zu geben.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am 6. Oktober 1976 trat die Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 in Kraft (GVBl. Hessen, Teil 1, S. 400 ff.). Dort ist unter § 2 für Akademische Räte mit fast ausschließlicher Lehrtätigkeit eine Anhebung der Lehrveranstaltungsstunden auf 16, bei überwiegender Lehrtätigkeit auf 12 Stunden vorgesehen. Beamtete Lektoren und andere beamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 16, bei überwiegender Lehrtätigkeit 12 Lehrveranstaltungsstunden zu geben.

Aufgrund dieser Verordnung forderte der Präsident der Philipps-Universität die Klägerin, die zu dieser Zeit Mitglied des Personalrats war, mit Schreiben vom 29. November 1976 und 2. August 1977 auf, 16 Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche ab dem Wintersemester 1977/78 anzubieten. In dem Schreiben vom 2. August 1977 heißt es:

"Der Herr Dekan hat mir mitgeteilt, daß Sie seiner Aufforderung, das vollständige Lehrprogramm entsprechend Ihrer Lehrverpflichtung nach Lehrverpflichtungsverordnung, Lektorenordnung zu erfüllen, nicht nachgekommen sind. Hiermit setze ich Ihnen eine Frist bis zum 26.8.1977 zur Vorlage des vollständigen Lehrprogramms - d.h., 16 Lehrveranstaltungsstunden, soweit Ihnen keine anderweitigen Dienstaufgaben übertragen worden sind - bei dem Herrn Dekan.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, bin ich verpflichtet, Ihre Vergütung zu kürzen."

Die Klägerin hat gegen diese Anordnung Klage erhoben und die Auffassung vertreten, durch die Handhabung in der Vergangenheit habe sich das Arbeitsverhältnis dahingehend konkretisiert, daß sie nur zehn Lehrveranstaltungsstunden zu erbringen habe. Mit diesem Lehrdeputat und den erforderlichen Vor- und Nacharbeiten, Teilnahme an Prüfungen u.a., sei sie innerhalb und außerhalb der Vorlesungszeit voll in der 40-Stunden-Woche ausgelastet. Hinzu komme noch ihre Tätigkeit im Personalrat und in Fachbereichsgremien. Eine Erhöhung des Lehrdeputats auf 16 Lehrveranstaltungsstunden würde eine zusätzliche 60%ige zeitliche Belastung nach sich ziehen, was die Qualität des zu vermittelnden Lehrstoffes unter das Niveau einer wissen-



schaftlichen Hochschule herabmindern müsse. Da die Lehrverpflichtung nicht aufgrund des Direktionsrechts erhöht werden könne, hätte eine Änderungskündigung ausgesprochen werden müssen. Eine solche sei in dem Schreiben vom 2. August 1977 zu sehen. Eine Änderungskündigung sei aber bereits deshalb unwirksam, weil der Personalrat nicht angehört wurde.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß sie ein Lehrdeputat von höchstens zehn Semesterwochenstunden zu leisten hat,
2. hilfsweise festzustellen, daß die Änderung des Arbeitsverhältnisses, die durch Schreiben des Landes Hessen vom 2. August 1977 herbeigeführt wurde, rechtsunwirksam ist.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

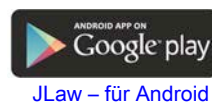
Das beklagte Land hat die Auffassung vertreten, die an die Klägerin erteilte Anordnung, ihr bisheriges Lehrdeputat von zehn auf 16 Lehrveranstaltungsstunden wöchentlich anzuheben, sei deshalb gerechtfertigt, weil auch die Lehrveranstaltungsstunden für die beamteten Lektoren und die Akademischen Räte im Hochschuldienst durch die Verordnung vom 29. September 1976 angehoben worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die der Klägerin gegebene Anweisung, mit Beginn des Wintersemesters 1977/78 ihr Lehrangebot von zehn auf 16 Semesterwochenstunden zu erhöhen, werde vom Direktionsrecht des beklagten Landes getragen. Es hat dies mit dem Hinweis auf den Arbeitsvertrag bejaht, wonach zu den Pflichten der Klägerin "vordringlich" die "Beteiligung am Unterricht" gehöre. Es hat diesen Passus des



Vertrags dahin ausgelegt, daß der Schwerpunkt der Arbeit der Klägerin in den Bereich der lehrenden Tätigkeit verlagert worden sei und zwar so, daß sie mehr als die Hälfte ihrer gesamten Arbeitszeit für Lehrzwecke einzusetzen habe. Unter Beachtung der im Arbeitsvertrag gesetzten Schranken sei das beklagte Land berechtigt, in die Arbeitseinteilung der Klägerin gestaltend einzugreifen. Das Verlangen des beklagten Landes an die Klägerin, ihr Lehrangebot auf 16 Semesterwochenstunden zu erhöhen, verstoße nicht gegen den Arbeitsvertrag und werde von dem dem beklagten Land zustehenden Direktionsrecht getragen.

II. Bei dieser rechtlichen Wertung hat das Landesarbeitsgericht Inhalt und Grenzen des Direktionsrechts verkannt.

1. Das Direktionsrecht erlaubt dem Arbeitgeber, den Inhalt der geschuldeten Leistung näher zu bestimmen, wenn die Leistungspflicht nur rahmenmäßig umschrieben ist. Sind jedoch z.B. durch den Einzelarbeitsvertrag Art, Umfang, Ort, Zeit und sonstige Einzelheiten für die Dienstpflicht festgelegt, dann scheidet insoweit ein Weisungsrecht aus. In diesem Fall können andere vertragliche Pflichten nur durch Absprache oder Änderungskündigung begründet werden. Entsprechend ist das Weisungsrecht beschränkt, wenn sich die Dienstpflichten - mögen sie auch vertraglich nur rahmenmäßig vereinbart gewesen sein - nach den Umständen in bestimmten Beziehungen konkretisiert haben (vgl. dazu BAG AP Nr. 4 zu § 615 BGB Böswilligkeit [zu I der Gründe]; ferner die auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Entscheidung vom 27. März 1980 - 2 AZR 506/78 -, AP Nr. 26 zu § 611 BGB Direktionsrecht [zu III 1 der Gründe] m.w.N.).

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Maßnahme des beklagten Landes als Ausfluß des Direktionsrechts für rechtmäßig angesehen, ohne sich umfassend mit der Frage auseinanderzusetzen, ob nicht vertraglich festgelegt war, wieviel Semesterwochenstunden die Klägerin zu erteilen hatte. In § 4 des Anstellungsvertrages war nur niedergelegt, daß die Klägerin voll beschäftigt werden sollte. Da sie Unterricht zu erteilen hatte und dabei Vor- und Nacharbeiten anfallen, lag es nahe zu



- 6 -

bestimmen, bei welcher Zahl von Unterrichtsstunden die Klägerin ihrer Beschäftigungspflicht genüge. Hierzu verhält sich § 5 des Anstellungsvertrages. Dort ist einmal festgehalten, daß die Klägerin sich vordringlich am Unterricht zu beteiligen habe. Ferner heißt es, Art und Umfang bestimmten sich nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften für Akademische Räte.

Das Landesarbeitsgericht hat ausschließlich den ersten Satz dieser Abrede berücksichtigt und aus ihm die Befugnis des beklagten Landes hergeleitet, die Zahl der Unterrichtsstunden zu erhöhen. Das Berufungsgericht hat offengelassen, was sich für die Vertragspflichten daraus ergibt, daß § 5 Satz 2 auf die Verwaltungsvorschriften für Akademische Räte verweist. Das beklagte Land hat geltend gemacht, damit sei die Leistungspflicht in dem hier streitigen Punkt festgelegt worden. Das läßt sich nicht ausschließen. Deshalb durfte das Berufungsgericht das Direktionsrecht des beklagten Landes nicht bejahen, ohne den Inhalt des Arbeitsvertrages umfassend zu würdigen.

b) Ferner hat das Berufungsgericht übersehen, daß sich die Vertragspflicht der Klägerin auf die Zahl der von ihr bis 1976 geleisteten zehn Semesterwochenstunden konkretisiert haben konnte. Stellt man nur auf § 5 Satz 1 des Anstellungsvertrages ab, so war es wegen der Vor- und Nacharbeiten für den Unterricht geboten festzulegen, mit wieviel Wochenstunden die Klägerin als vollbeschäftigt anzusehen war. Von Vertragbeginn an bis zum Jahre 1976 hat das beklagte Land von ihr zehn Semesterwochenstunden verlangt. Es ist nicht geltend gemacht worden, daß die Klägerin damit unterbeschäftigt gewesen sei. Deshalb lag es nahe zu prüfen, ob die Dienstpflicht der Klägerin sich auf den jahrelang geleisteten Umfang der Semesterwochenstunden konkretisiert hatte und ob dies Vertragsinhalt geworden war. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit dieser Frage nicht befaßt. Auch dies ist ein Mangel, der es notwendig macht, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Eine abschließende Entscheidung in der Sache ist dem Senat nicht möglich.

Für die Frage, ob die Maßnahme des beklagten Landes durch das Direktionsrecht gedeckt ist, kommt es zunächst auf die Auslegung des § 5 des Anstellungsvertrages an. Dessen Satz 2 kann auch ergeben, daß die Zahl der Semesterwochenstunden sich jeweils danach richten soll, was aufgrund der angeführten Vorschriften für Akademische Räte gilt. Dann käme zwar ein Weisungsrecht des beklagten Landes nicht in Betracht. Die Klägerin hätte sich bei dieser Auslegung aber kraft vertraglicher Abrede dem unterworfen, was für den Lehrumfang von Akademischen Räten jeweils anzuwenden ist. Da für die Auslegung des Anstellungsvertrages nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Umstände seines Zustandekommens und seiner Handhabung eine Rolle spielen können, die der Tatsachenrichter gegebenenfalls festzustellen hat, war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Thomas Michels-Holl Griebeling
Dr. Florack Halberstadt



5 AZR 304/79

2 Sa 1227/77 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. November 1981 beschlossen:

Im Tenor des Urteils vom 29. Juli 1981
muß das Aktenzeichen des zweitinstanz-
lichen Urteils richtig lauten:
2 Sa 1227/77 (statt 2 Sa 1227/79).

gez.: Dr. Thomas

Michels-Holl

Griebeling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

